

## Friedhofssatzung für den „RuheForst Osnabrücker Land“ der Samtgemeinde Bersenbrück

Aufgrund der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung für den „RuheForst Osnabrücker Land“ beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im RuheForst
- § 7 Arten der Ruhebiotop
- § 8 Ruhebiotop - Register
- § 9 Nutzungsrecht
- § 10 Markierungen
- § 11 Durchführung von Beisetzungen
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung
- § 14 Pflege der Grabstätten
- § 15 Haftung
- § 16 Entgelt
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

1. Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Samtgemeinde XXX, nachfolgend Träger genannt. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum Dritter.  
Der Träger hat sich den Betrieb des RuheForst-Friedhofes auf Flächen Dritter dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb beauftragt.
2. Der „RuheForst XXX“ umfasst folgende Waldflächen:

Lfd.-Nr.:	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Flächengröße
1	Ankum	Rüssel	5		9,52 ha
2	Ankum	Rüssel	5		3,63 ha
3	Ankum	Rüssel	5		0,58 ha
				<b>Summe:</b>	<b>13,73 ha</b>

3. Im vorgenannten Geltungsbereich wurden zur Festlegung der Ruhebiotope vom Träger und dem Betreiber gemeinsam geeignete Ruhebiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

Der RuheForst dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung vom Betreiber des „RuheForst Osnabrücker Land“ erworben haben.

## **§ 3**

### **Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Ruhebiotopen werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der RuheForst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 4**

### **Entwidmung**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, im Falle einer Beendigung des RuheForst-Betriebs den noch nicht mit Nutzungsrechten belegten Grundstücksteil als Friedhofsfläche zu entwidmen.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112 ) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Der Träger oder der Betreiber kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

## **§ 6**

### **Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist untersagt:
  - a. Beisetzungen zu stören,
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d. den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
  - e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g. an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h. bauliche Anlagen zu errichten,
  - i. das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- b) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des RuheForsts und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## **§ 7 Arten der Ruhebiotop**

Es werden folgende RuheForst - Biotop unterschieden:

- a) Gemeinschafts-Ruhebiotop
- b) Ruhebiotop für Familien und/oder Freundeskreise
- c) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
- d) Regenbogenbiotop

Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe des Ruhebiotops. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

## **§ 8 Ruhebiotop - Register**

1. Im RuheForst erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zum Auffinden des Ruhebiotops eine Registriernummer.
2. Der Betreiber führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Die Auszüge aus dem Ruhebiotopregister werden dem Träger jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst registrierten Ruhebiotopen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.

Im Falle der Zerstörung einer für das Ruhebiotop wesentlichen Pflanze wird durch den Betreiber ein entsprechender Ersatz durch eine Heisterpflanze geschaffen.

## **§ 10 Markierungen**

Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Ruhebiotop anbringen. Hierauf werden der Name sowie und das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im RuheForst vereinheitlicht. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForsts verstoßen sind nicht zulässig.

## **§ 11 Durchführung von Beisetzungen**

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber.
4. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung beizusetzen. Sofern innerhalb der im BestattG festgelegten Frist zur Beisetzung ein Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden kann, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
5. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
6. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen richtet sich nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) des Landes Niedersachsen in jeweils gültiger Fassung.

## **§ 13 Vorschriften zur Ruhebiotop-Gestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen,

## **§ 14 Pflege der Grabstätten**

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 15 Haftung**

1. Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
2. Der Träger sowie der Betreiber haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 16 Entgelt**

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 5),
  - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 6 ), die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 nicht einhält,
  - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 10 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
  - d) die Ruhebiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§13),
  - e) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt.
  
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

XXX den XX.XX.XXXX

Bürgermeister